**Karnevalsmuseum Troisdorf e.V.**

**Satzung**

**Fassung vom 22.05.2023**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen *„Karnevalsmuseum Troisdorf e.V.“* Er soll mit diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf~~.~~

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Unterhaltung eines Karnevalsmuseums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

* die Wahrung des Brauchtums Karneval und durch das Sammeln und Ausstellen von karnevalsbezogenen Exponaten
* Aufarbeitung der Geschichte des Brauchtums in Troisdorf mit Unterstützung eines Kurators
* Förderung und Realisierung von Veranstaltungen im soziokulturellen, künstlerisch-kreativen und interkulturellen Bereich
* Werbung von Freunden und Förderern des Museums zur Unterstützung

**§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftszeitraum**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und kooperativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt ein Exemplar der Satzung ausgehändigt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ausschließung mangels Interesses, die durch den Vorstand ausgesprochen wird ist möglich, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss sofort. Eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung eingezahlter Spenden bzw. Mitgliederbeiträge erfolgt nicht.

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um das Museum verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

**§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

**§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 2.Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die/der 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Dabei wird eine Frist von zwei Wochen eingehalten.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder, wenn diese(r) verhindert ist, vom 2.Vorsitzenden der2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Von dem Protokollführer/der Protollführerin, der von dem Versammlungsleiter /der Versammlungsleiterin bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Die Mitliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für das jeweilige Geschäftsjahr und beschließt Satzungsänderungen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer/der Kassiererin und dem erweiterten Vorstand mit bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende/r, der/die 2.Vorsitzende/r und der/die Kassierer/in.

Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt, davon muss eines der1. Vorsitzende/die Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende/die Vorsitzende sein.

**Dem Vorstand gehört als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ein/e Kurator/in an.**

Der Kurator, oder die Kuratorin werden vom Vorstand ernannt. Er/Sie gehört als Beisitzer/in dem Vorstand an.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt

**§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Troisdorf, mit der Auflage das Vermögen ausschließlich zur Erhaltung und zum Ausbau des Karnevalsmuseums Troisdorf zu verwenden.

**§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllung ist Troisdorf.

**Karnevalsmuseum Troisdorf e.V.**

**KSK Köln**

**IBAN: DE 98 3705 0299 0002 0313 81**

Troisdorf, den 22.05.2023